



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Protocollum Osnabrug. d. 10. Januar. 1648.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1648.
Januar.

„zum letzten herausgegeben, dagegen zu
„halten, und darinnen, soviel *salva con-*
„*scientia* immer seyn könne, *Pacis pu-*
„*blicæ causa* nachzugeben, *quo facto*
„könne man sich *super modo agendi* ver-
„gleichen; Und weil man versicherte
„Nachricht habe, daß die Friedens-Trä-
„ger mit Spanien und Frankreich, auch
„Spanien und Holland, sich zu endlichem
„Vergleich anschicken, davon dißmahls
„ausführliche Nachricht zu geben, die Zeit
„nicht leiden wolle: Alß habe man Ursach
„zu eilen, und auch kein *momentum* zu
„verschäumen: Dahero man sich billig der
„Kürze in *notando* zu befeisigen, damit
„man noch diese Session zu Ende kommen
„möge. *Deliberanda* wären ohne das
„*res decantatissima*, allen und jeden be-
„kandt, und viel Information weitläuff-
„tig beyzubringen unndthig.

Nachdeme er, der Altenburgische,
nun zu vorher präsupponiret, 1.) daß es
bey den unterschriebenen *punctis Sa-*
„*tisfactionis & Equivalentium* sein un-
verändertes Bewenden haben müsse; So-
dann 2) daß durch der Evangelischen Er-
klärung, die noch unerörterte Sachen dar-
um nicht vor ausgeschlossen gehalten, son-
dern auch zu selber gebührender Erörterung
aller möglicher Fleiß, Mühe und Sorgfalt
angewendet werden solle; Hat er zuvor-
derst, und nach ihm alle andere anwesende,
materialiter votiret, und sich sämtlich ei-
nes Schlusses einhellig verglichen; „zu-
gleich auch *ratione modi agendi* resol-
virt, solchen Aufsatz zuorderst mit den
Schwedischen, um ihre Gedanken, und
ob sie dabey nichts zu erinnern, zu com-

Conclusum
Evangelico-
rum.

„municiren, und zumahlen zu bitten, daß
„sie, ob man wohl Evangelischen theils
„von deme, was einmahl bewilliget, und
„*publica fide* abgehandelt worden, zu
„weichen nicht schuldig, mit diesen, der Ev-
„angelicorum amore *Pacis* aufgekeh-
„ten *Ultimis* auch ihres Theils einig seyn,
„und das so lang angestandene Friedens-
„Werk zu seiner Bollständigkeit nunmehr
„befördern wollten: Dann auch den
„Kaiserlichen, und zu Gewinnung der
„Zeit, Catholischen, damit sie selber,
„mit Verleerung etlicher Tage, nicht erst
„von den Kaiserlichen erwarten müsten,
„zu überliefern, und ebenmäßig beweglich
„zu remonstriren, wie man gar von dem
„vergleichenen zu weichen, nicht Ursach ge-
„habt; Wie nicht weniger den Vortheil,
„so sie *ratione* der *Immediat-Stifter* bey
„Nachlassung des Geistlichen Vorbehalts,
„erlangeten, zu erkennen zu geben, mit au-
„geheffter Bitt, daß *urinque* diese den
„Kaiserlichen, und jene hinwiederum die-
„sen wollten zusprechen, damit sie nun-
„mehr auf solche, allein aus Begierd zum
„lieben Frieden hergestoffene *Declaration*
„der Evangelischen, allerdings *acquiesci-*
„ren, ohne längern Verzug, noch vor An-
„fang der *Campagne*, zum Schluß schrei-
„ten, und dem grausamen Elend in Deutsch-
„land ein Ende machen sollten: Schließ-
„lichen müste zuvor alles mit den Ehur-
„Sächs- und Brandenburgischen *commu-*
„nicirt werden.

1648.
Januar.

Zu mehrerer Erläuterung dienet das
anliegende *Protocoll* sub N. I. nebst de-
nen, statt eines *Conclusi*, verfaßten *Decla-*
„*rationibus Evangelicorum Ultimis*.

Der Evan-
gelicorum
Ultima.

N. I.

Protocollum Osnebrugense *Concilii Evangelicorum*, de 10. Januarii 1648.
Dirigentibus Altenburg. In curia Urbis.

Protocollum
Evangelico-
rum zu Osna-
brück, in pun-
cto Amnestie
& Gravami-
num.

Altenburg wünschte zuorderst uns gute Christliche Gedanken, und den Ca-
tholischen ein friedfertig Herz, und weiln wir dann de *punctis Amnestie & Gra-*
„*vaminum* zu reden vor hätten, was nemlich darinnen auf der Catholischen und Kay-
„*serlichen* ausgestellte *Declarationes*, für *Resolutiones* unserß theils zu fassen und
wie selbe an den Mann zu bringen; also hielte man von seiten des *Directorii* dafür,
das *Objectum* *deliberandi* sollte seyn: 1) Das gedruckte *Instrumentum Pacis*
„*Cæsareanorum*, mit denen darzu gelegten und zu *Münster ad Dictaturam* gebrach-
ten so genannten *Notis Majoribus*; wie auch die hier jüngst, *nomine Catholicorum*,
ausgestellte Erklärung, der Kaiserlichen den 25. passato uns überreichte *Monita*, so
dann

1648.
Januar.

dann der Schweden darauf communicirte nachstehende Differentia; hieraus sey zu sehen, worinnen man denen Catholischen salva reputatione & conscientia, nec non rei ipsius substantia, endlich nachgeben könnte, welches zum Instrumento zu verzeichnen. Hiernächst könne man auch de modo agendi sprechen, doch wäre zu eilen, die weihen uns dazu vielfältige Ursachen dringen; dahero, wer bey denen Monitis in specie nichts zu erinnern hätte, möchte sich in kurzen auf das vorhergehende Votum, womit er sich conformirte, beverffen, damit wir uns heute expediren könnten; es wären ja bekandte alte Sachen: hielte zuvörderst nöthig zu präsupponiren: 1) Was von Satisfaktions- und Equivalent-Punkten verglichen, unterschrieben und deponiret, solle in seinem vigor verbleiben. 2) Wann wir unsere Gedanken übergeben, sey das hinterstellte nicht ohnexpedit zurück zu lassen, worzu wir dann treulich helfen wollten.

1648.
Januar.

Hiernächst ad Realia zu gehen: In Proæmio könnten wir Stände Cæsari den Titul: *Semper Augustus*, nicht entziehen, sollten also die Schweden um dessen insertion ersuchen, vor disputat bitten, und repräsentiren, daß nur Legati untereinander handelten, denn die Principales die Majestät einander nicht geben würden. Möchte die *Clausula salvatoria* generaliter stylisiret worden, wie in beystiegenderm Auffas, delectis delendis. Art. 4. Eben solches wäre mit der Transactione zu practiciren, laut Begriffes, doch Jus omifforum intactum zu erhalten. §. *Ante omnia &c.* Man gönne zwar der Chur-Pfalz ein besseres, allein weilen Calamitas publica solches nicht zulasse, und man anderst nicht zum Frieden gelangen könne, also möge es bey dem, was derhalben zwischen den Kayserlichen und Cronen concludiret, verbleiben. Wegen Pfalz-Sulzbach wünschte man, daßes bey dem ersten Auffas bleiben könne, weilen man aber von allen Catholischen so starcke Oppositiones vernehme, und diesem Herrn der Terminus universalis tam ratione Amnestia quam Gravaminum, indem sich die turbationes erst Anno 1627. angefangen, zum besten komme, wäre fast am räthsamsten ihm mit der Generalität zu salviren. Kitzingen wegen bliebe es bey dem Auffas, weilen wir durch dessen Aenderung den Catholischen zu dergleichen würden Anlaß geben. Jura Presbyterialia wären zu übergehen, dann die Prärension ex Titulo herrühre, da der letzte Evangelische Graff, Herr Marggraffen Georg Friederichen dieselbe in præjudicium agnatorum vermachtet, welches eine præjudicielle Sache, könne derohalben an Jhro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden geschrieben, und die Rationes angeführet werden. Wegen Würtemberg könne man zwar Trier gratificiren, doch Jhro Fürstliche Gnaden mit einer Gegen-Clausul salviren, wie im Entwurff. Baaden-Durlach halber stehen die Tractaten zwischen den Kayserlichen und den Schwedischen, es wären jene um mildere Conditiones, weilen die Restitutioz von Rechts wegen auf die Zeit der Destitution zu stellen zu ersuchen, diese aber zu bitten, damit also zu verfahren, damit sie zum Ende kommen, und nicht fomes belli bleibe, dergleichen auch der Abgesandte zu thun ohnbeschwert seyn werde. Eroyische Sache, wäre ad Cameram qualitas feudalis zu remittiren, wie im Project. Dergleichen Meynung es auch mit der Sarbrückischen, Birmontischen, Sayn- und Wittgensteinischen, auch andern haben möge. §. *Debita &c.* Damit gleichwohl alle Rechtliche Remedia immittelt nicht entzogen werden, möge man denen Debitoribus reserviren, daß sie indiscussa exceptione violentia & solutionis realis, executive nicht sollten übereilet werden. §. *Sententia &c.* Könne man Exemplificationem auslassen. §. *Tandem omnes &c.* Seyn die Herren Schwedischen zu ersuchen, den armen Interessenten aufs beste als möglich zu prospiciren, doch citra nexum. Wegen Brandenstein könnte mans auf Terminos wie im Project stellen. Solms-Hohensolms werde von den Herren Schweden sehr enfrig urgiret, daß absehen schwerlich zu vermuthen seyn, ob des Herrn Land-Graffen Fürstliche Gnaden wegen aufgelegter Gelder per Clausulam specialem salvatoriam, wie eingangen, zu helfen.

In puncto Gravaminum: §. 1. Könne man pro maximam, setzen; magnam.
Vierder Theil. Es s s s §. 2.

1648.
Januar.

§. 2. Sey in die Exceptionem à Termino nicht zu verwilligen. §. Perpetuum leydet eine limitation: in Religion-Frieden sey ein unvorgeflich model begriffen. §. 4. Ingleichen und sonst durchaus wie im beygelegten Project. *Circa modum agendi.* Wann wir unter uns einen Schluß gemacht, wären die Monita in einen Begriff zu bringen, und solche den Kayserlichen, Schwedischen und Catholischen zu exhibiren, ordine tali: Erstlich den Schweden, mit welchen de modo agendi & materia ipsa zu communiciren, sie auch zu bitten, ob wir schon durch kein Recht von dem, was jemahls von den Kayserlichen und Cronen verglichen, zu weichen gedungen werden könnten, zumahl wir factò nostro keine Ursach zur Aenderung gegeben, wären wir doch amore Pacis in etlichen Punkten etwas abgeschritten, aber der Meynung, daß es unsere Ultima seyn sollen; hoffende, sie würden, ihrem Vertrösten nach, dem nicht entgegen seyn, mit denen Kayserlichen darinnen zusammen zu gehen, alles ins Instrument bringen, und die Sachen best-möglichst beschleunigen, worbeyman die Eingangs berührte Präsupposita, alle ombirage zu vermeiden, zu repetiren. Hiernächst den Kayserlichen, denen man eben so wohl oberwehnte Rationes ausführlich und beweglich einzubilden, daß nehmlich Kayserlicher Majestät und ihr, der Plenipotentiarien, Respekt, Ehre und anders darunter interessiret sey, aus Liebe des Friedens wären wir überwunden, hätten außser Schuldigkeit in vielen, vermöge Begriffs, gewichen; hofften, sie würden dabey acquiesciren, dann wir weiter zu gehen, nicht verantworten könnten, sollten denen Catholischen auch zureden, præsuppositis præsupponendis. Drittens den Catholischen Deputatis, welchen ebenmäßiges zu inculciren, und gegen sie zu contestiren, sie möchten doch einmahl Recht und Billigkeit beobachten, nicht weiter in uns dringen, den Kayserlichen sagen, sie möchten hierauf schliessen, und wegen 3. oder 4. obstinater Contradicenten die Sache nicht aufhalten; und diß wegen des Verzugs den die Sache leyden würde, wann die Communication an diese erst per Casareanos geschehen sollte, welches dann den Schweden zur Nachricht zu sagen, und vor allen Dingen hieraus mit denen Chur-Sächsischen und Brandenburgischen zu reden.

1648.
Januar.

Weymar, Gotha und Eysenach: Legte zuörderst den Wunsch gedylich- und erfreulichen Fort- und Ausgangs dieser Handlung ab, und weil sowohl ratione objecti deliberandi der Materia und Temperamenten selbst, sodann des Modi agendi halber, weil man vor dieser Zusammenkunft mit den Altenburgischen, als von einem Hause und da die Instruktionen in effectu, so viel man wahrgenommen, nicht discrepirten, sich eines einmüthigen Voti verglichen, also wollte man auch die nachsichenden wohlmeynend bitten, nicht zu molestiren, alle und jede contradictiones, oblationes, media, und anders totidem verbis anher wiederhollet, sonderlich aber der Justiz halber, außser Zweifel gesetzt haben, man werde auf deren richtige Bestimmung um so viel mehr bedacht seyn, weilen in Mangel deren der Friede uns nichts nuß, sondern partheyisch Gericht ein neu Mittel seyn werde, uns insensibiler dahin zu bringen, wohin es Mars apertus zu richten nicht vermocht. Hiernächst wäre wissend, daß mit Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnaden, meiner gnädigsten Fürstlichen Herrschafft Verwilligung, ich bishero die Pfalz-Sulzbachische Sache agiret und getrieben, wie ich mich nun nomine Celssimi geleisteter rühmlichen Assistenz gebührend bedanckte, also bätthe ich um deren Continuation und Vermittelung, damit es bey dem im Majo zwischen den Kayserlichen und Schweden verglichenen Project sein Verbleiben haben möchte; sintemahlen ja alle Umstände das Recht dieses unschuldig verfolgten Herrn an den Tag legten, außsersten falls, und da je wegen opinasterre Pfalz-Sulzbach, welches Gott richten würde, dazu nicht gelangen könnte, möchte man Ihre Fürstliche Gnaden lieber gar aussen lassen, doch wann in puncto Amnestiae der Transactioni das Reservat de non præjudicando omittis erhalten, und §. 12. in §. Gravaminum, quoad contenta primi gradus ohngehindert, obtiniret würde, dann sonst ich von übrigen zu weichen, nicht würde verantworten können.

Braunschweig-Zelle: Wollte kurz durchgehen, reposito Voto, was Erw. Fürst-

1648. Fürstliche Gnaden in specie nicht berühre, darum falle er Saxonis bey, bitte auch Al- 1648.
 Januar. tenburg um seines abgelesenen Aufsatzes Communication. Chur Pfalz gönne man
 alles gerne, allein weilen Bayern den Frieden hindern oder fördern könne, möge der
 Articulus in salvo bleiben, doch condicio, ut Catholici nobiscum æquis conditio-
 nibustractent, wie jederzeit also nochmahlen annectiret werden: daß man an Culm-
 bach schreibe, beliebe ihm. Mit Baden-Durlach wolte er, daß es längst richtig ge-
 wesen, certaratione gehöres in die Amnestie, aber er sorge, das sey vergebens, und
 werde man sich der Regel nicht bedienen können, sey also amicable Transactio das be-
 ste, worinnen er dem Legato pro posse assistiren wolte, hoffe, er werde ad mitiora in-
 struiret seyn. Pirmont wegen, sey man Waldeck als Vasallo zu assistiren befeh-
 licht, die Graffen wären viventes Comitibus de Gleichen, salvo usufructu in
 die Possess kommen, und biß 1629. geblieben. Wegen Sainischer Sachen sey
 man Land-Graffen Johann zu assistiren befehlicht. Ad §. *Debita Et.* Actionem
 ipso Jure non esse sublatam, sed exceptione retundi eo sufficere, in executi-
 vo non procedatur.

Ad Gravamina: Terminus maneat sine exceptione, surrogatum loco
 perpetui placere, modo compositio causæ Religionis ad contentum mutuum
 restringatur. Justitia sey nicht zu entbehren, circa quæstionem paritatis an? müs-
 se man hier einen Schluß haben; der Prager Schluß, so schlimm er sonst gewest, drin-
 ge darauf, approbat Schema.

Modus agendi. Placent omnia; Moguntinis könne man den Aufsatz nicht tractan-
 di causâ, sondern zur Nachrichtung communiciren.

Grubenhagen: Mediante Voto, wie Sachsen und Zelle. Ad Tractatus
 gehöre nur Causa und Effectus belli, doch wolte er Niemanden zuwieder seyn. Die
 Pfälzische Sache sey conditionate verglichen, quæ nunc à Bavaro implenda. Sulz-
 bach müsse am besten geholfen werden, könne am leichtesten per generalitatem be-
 stehen, Land-Graff Johann sey er auch befehlicht zu assistiren. Ad §. *Debita Et.*
 Wie vorige. Ad *Gravamina:* Maneat Jus termini tam in Amnestia quam Gra-
 vaminibus, weiln solchen die Catholischen immediate beliebet, Justitia sey norma
 necessaria der Geistlichen: Der Geistlichen Güther und Recht sey res ipsa, das könn-
 ten wir nicht vergeben. Am Edicto habe man ein Exempel, an Schulden-Last ein
 Mittel zum Striegel, dawieder müsse man sich entweder durch Recht oder Waffen schüt-
 zen, dann amicable compositio nichts thue; approbat Schema. Die Justiz
 verrichte mehr als Reichs-Tage, da man überstimmet werden könne: modus agendi
 placere cum annexis per omnia. Die Catholischen haben miteinander Instructi-
 on; die fürnehmsten seyn vermuthlich nicht zum Kriege geneigt. Endlich, man solle
 ad Ultima gehen, und nicht auf fernere Tractaten: wers unter den Catholischen
 annehme, cum eo sit pax: qui vero non, gerant cum coronis bellum, indemni-
 bus ceteris.

Wolffenbüttel und Calenberg: Wie vorstimmende.

Baden-Durlach: Den vorstimmenden falle er in allen Stücken bey, be-
 dancke sich auch gegen dieselben des Anerbietens und Erinnerung, er begehre Nieman-
 den nichts zu vergeben, bitte aber seines Herrn Sache Cæsareis, Gallis & Suecis, de
 meliori zu recommendiren, damit sie nicht in terminis Tractatum sed Proje-
 ctionis demahlen beruhe; Vorschläge wären seines Theils geschehen, hätte darin-
 nen cediret, denen Cronen die Ultima übergeben, hoffe, man werde causam suam
 mit ad nihilum redigiren, so wenig als er dem Frieden seiner Sache halber aufzu-
 halten, sondern alles Gott zu befehlen: die Catholischen nehmen sich der andern treu-
 lich an, also getrüsete er sich zu uns vergleichen, zumahlen in gerecht und billigen Sa-
 chen, cum oblatione.

Vierdter Theil. Es 333 2 Pom-

1648.
Januar.

Pommern: (per Wesenbeck) Wie Altenburg und Braunschweig, Königen nehme man ad reuerendum &c. Württemberg zu assistiren sey man befehligt. Nützlich sey von Baden zu vernehmen, daß man privati wegen Pacem publicam nicht zu hemmen begehre. Die Sainische Sache müsse er cum Collegis deliberiren, die werde dem Friedens-Werke auch nicht hindern; wegen Virmont vor Braunschweig; Solms, wie Altenburg, wie auch in andern Amnistie-Fällen; die Gravamina müssen ad Terminum Anni 1624. gestellet bleiben. Justitia sey maxima necessaria, und paritas optanda in Judicio. Bitte in puncto Gravaminum auch die Evangelische Bürgerschaft zu Aken zu vernehmen, damit sie die Freyheit, eine Kirche in Territorium zu bauen, genießen mögen. Instat der Reformirten Punkten dergleichen zu vollziehen, auch das Sächsishe Votum ad Dictaturam kommen zu lassen, modum agendi approbat, ausser daß bedenklich sey, diß Ultima zu nennen.

1648.
Januar.

Hessen-Darmstadt: Cum antecedentibus: Wegen Sulzbach, wie Weimar, bittet Hiltoltstein zu adjungiren, doch weil special mentio wohl nicht, wie mans begehre, zu erhalten, das letztere zu practiciren. Solms-Braunfels sey restituiert, vermöge in Händen habender Documenten, daher bitte ers auszulassen. Hohen-Solms wegen, hätte ultima auf 60000. Rthlr. bezahlet, da werde ihm zum wenigsten subsecura Restitutione die Actio bevor bleiben, daß er dieselben, vermöge Vergleichs, wieder erfordern könne. Jfenburg werde die Restitutio nichts helfen, sey eine beschworne und vom Churfürstlichen Collegio confirmirte Sache, und die confiscata restituiert, also nur minima particula zurück. In Causa Sain begehre Land-Graff Johann dem Hause Wittgenstein, an den Rechten nichts zu benehmen, sondern sich der Restitutio salva Actione zu bedienen. Eblin habe sich wohl erklärt, Trier aber sey hartnäckigt, habe Anno 1636. den Fall zur Amnistia gewidmet, ergo potiores legem hanc & sibi dici. Virmont wegen, wie Altenburg, sey Hessischer Lehn-Mann. In Gravaminibus wären wir einstimmig, Aken wäre zu gedencken, sey unter Bürgern in Reichs-Städten, und der Fürsten und Stände Unterthanen, ein grosser Unterschied. Circa modum agendi, wie Altenburg, sollten unsere Sachen ad Ultima stellen.

Württemberg: Wie Altenburg, was cum consensu partium verglichen, werde übel retractiret, bath um Communication des Aufsatzes per Dictaturam. In clausula salvatoria generali sollte man nicht nur restituendis sed & restitutis jura reserviren. In causa Palatina habe er nicht Wissenschaft, was bey dem Veneto deponiret, bitte also auf Communication zu dringen; denn ob er schon den Frieden nicht aufzuhalten begehre, so müsse es doch seine Jura per modum Protestationis tam propter Successionem tam à tempore Ottonis Henrici Electoris litigiosam, quam successione in Electoratu reserviren. Cum Pacta inter alios ex. gr. inter Dñum Heidelbergensem & Neoburgicam inita, tertius non pra-judicent. In causa posteriori sey die Frage: Ob deficiente Linea Bavarica die Successio ad Lineam Primogeniti an Senioris ex familia falle? Sulzbach müsse er ex speciali Mandato assistiren, falle in Regulam Termini & Juris Territorialis controversi. Württemberg wegen bedanke man sich der Assistenz, bitte um Inassistentz; von Trierischen oder Speyerischen Sachen wisse er und die Trierischen Gesandten nichts, ausser daß sie tapffere Reprimandes bekommen, wann sie was dergleichen erinnern. Er sorge, Trier wolle an den Tractaten Gravaminum sich nicht begnügen lassen, könne salvatoria etwas operiren, bleibe es dabei, melius tamen o-mitti, petit Catholicis rem instimulari graviter. Wegen Baden sey gut auf einem Schluß zu dringen, in reliquis passibus Amnistie sey man nicht sufficienter informiret, wolle Niemand nichts vergeben, bleibe aber billig bey causa & effectu belli. s. Debita &c. wie Zelle: Gravaminum, wie Altenburg, Zelle: Justitia, imgleichen Aken, wie nechster. Modus agendi placet, doch Ultimorum non faciendam mentionem.

Mecklenburg: Bedanke et sich, daß man ratione Æquivalentis Megapolitani

1648.
Januar.

tani das beste thun wolle, falls aller Orten specificce gedencken, weil Niemand unschuldiger um das seine, als sein frommer Herr, komme, welchem keiner das seine abzuvoiren, sondern nur, wie Baden, begehre, daß die Evangelischen einander nicht verlassen. Clausula salvatoria placet, Pfalz-Heidelberg, Sulzbach wegen, wie vorstimmende, sonderlich Weymar und Darmstadt; Baden werde billig restituiret; Württemberg sey nicht zu verlassen; Sagn mag seine Sache rechtlich ausfechten; Waldeck wegen, wie Zelle. Jsenburg, Solms, wie Darmstadt. §. *Debita &c. Ad Majora*, Acken sey zu helfen; *Causa Justitiae*, wie Calenberg; *Præsentatio* werde sich schon schicken; *Modus agendi*, wie Altenburg. Den Catholischen solle man von *Ulcimis* sagen, dann sonst werden sie weiter zu cediren in uns dringen.

1648
Januar

Sachsen-Lauenburg: Wisse ex tempore nichts zu verbessern, bittet um *Communication*, insertis monitis & auditis Interessatis, wie Württemberg und Grubenhagen. *Terminus* wäre cum *exceptionibus in continenti adjectis* zu behaupten, darum falle Augsburg, Osnabrück. Die Ehr-Pfälzische Sache sey zu conditioniren, daß nemlich Bayern uns Satisfaction gebe, und den Friedens Schluß treiben solle; *Justitia* möge befördert werden, *tanquam res maxime necessaria*; *modus procedendi*, wie Mecklenburg.

Anhalt: Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig & majora.

Henneberg: Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig, sonderlich addatur Acken.

Thurnshirn: In §. *Silesii &c.* könne man nichts vergeben, Ehr-Sachen werde sich der Sachen ernstig annehmen; mit den Reformirten müsse man ein ganges machen.

Weissenburg: Wie Altenburg, bedanke sich empfundener Assistentz von denen Evangelischen; bey Sarby sollte man *causam salvatoriam* entweder weglassen oder recipirciren. Solms, Jsenburg, Sagn, Yirmont, restituantur; *perpetuitas* modificetur in puncto *Ecclesiasticorum Gravaminum*; *Modus agendi*, wie Altenburg.

Strasburg: Halte nicht, daß die Kanferlichen in §. *Debita &c. Vers. tertii*, da Speyer contra Speyer gedacht werde, *Difficultät* machen, weiln die Kanferlichen selbst sagen, was nicht expresse gedacht werde, sey richtig, sonst in §. *Debita* falle die Frage ein: Num hosti vim ferenti soluta creditor repetere possit? *Grotium* respondere, non solum hostis personæ, sed & hostis bonorum & occupata in bello indifferenti fieri occupantis? Doch müssen facta examiniret, und das Jus darnach appliciret werden. Catholische werden nicht, sondern nur Städtische passive interessiret seyn, der Bischoff zu Speyer sey der Stadt zu mächtig, also exempli loco zu behalten, bittet im Ende nun ein Attestat.

Relique Civitates: Wie vorstimmende. *Gratias agebat*, Nürnberg pro assistentia in causa *Appellationis St. Elisabethæ*; Lindau und Weissenburg in *Causa Oppignorationum &c.*

N. II.

Exhibit. Osnabr. Cesareis, Succis & Catholicis, die 11. Jan. 1648. & *Dicat. d. 12. ej. sub Direct. Altenb.*

Evangelicorum Declarationes Ultime circa Proæmium Instrumenti Pacis, ut etiam Amnestiæ & Gravaminum puncta.

I.

Exigente hoc fide publicâ, stet firmum quod utriusque Partis consensu

S 6 6 6 3

mu-

Ultima der
Evangelischen